jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/4/27 10ObS73/93, 10ObS264/95, 10ObS2141/96t, 10ObS155/00t, 10ObS50/01b, 10ObS97/12f, 10O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1993

Norm

ASVG §175 Abs1
ASVG §175 Abs2 Z7

Rechtssatz

Die zur Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse zählende Nahrungsaufnahme ist im allgemeinen eine zumindest überwiegend dem privaten unversicherten Lebensbereich zuzurechnende Tätigkeit.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 73/93
  Entscheidungstext OGH 27.04.1993 10 ObS 73/93
  Veröff: DRdA 1994,262 (Ritzberger-Moser)
- 10 ObS 264/95
  Entscheidungstext OGH 09.01.1996 10 ObS 264/95
  Auch; Beisatz: Der Einkauf von Lebensmitteln für die folgenden Tage ist keine in diesem Sinne unaufschiebbare Verrichtung und kann daher der Bestimmung des § 175 Abs 2 Z 7 ASVG nicht subsumiert werden. (T1)
- 10 ObS 2141/96t
  Entscheidungstext OGH 22.10.1996 10 ObS 2141/96t
  Vgl; Beisatz: Das Trinken aus einer Weinflasche am Vormittag während der Arbeitszeit dient nicht der Befriedigung eines lebensnotwendigen Bedürfnisses und stellt eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit dar. (T2)
- 10 ObS 155/00t
  Entscheidungstext OGH 27.06.2000 10 ObS 155/00t
  Vgl auch; Beisatz: Der Versicherungsschutz entfällt, wenn sich der Dienstreisende rein persönlichen, für die Betriebstätigkeit nicht mehr wesentlichen und von dieser nicht mehr wesentlich beeinflussten Belangen widmet. (T3)
- 10 ObS 50/01b
  Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 ObS 50/01b
  Vgl; Beisatz: Essen und Trinken sind regelmäßig unaufschiebare notwendige Handlungen, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und es ihm so zu ermöglichen, seine betriebliche Tätigkeit fortzusetzen. (T4)
- 10 ObS 97/12f
  Entscheidungstext OGH 24.07.2012 10 ObS 97/12f
  Auch; Beisatz: Hier: Schluck aus einer am Arbeitsweg erworbenen Mineralwasserflasche, in der sich eine ätzende Flüssigkeit (Industrielauge) befand. (T5)
- 10 ObS 111/17x
  Entscheidungstext OGH 13.09.2017 10 ObS 111/17x
  Vgl; Beisatz: Hier: Versicherungsschutz bei Sturz nach Einräumen von benutztem Essgeschirr in den Geschirrspüler einer Betriebsküche bejaht. (T6)
- 10 ObS 75/20g
  Entscheidungstext OGH 28.07.2020 10 ObS 75/20g
  Beis wie T3; Beisatz: Hier: Kein Versicherungsschutz bei Unfall auf dem Weg zu einem ca. 2 Kilometer entfernten Lokal zur Nahrungsaufnahme während einer Dienstreise. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0084679

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at